



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0062/2014

29.1.2014

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024
(COM(2013)0503 – C7-0254/2013 – 2013/0237(NLE))

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

Berichterstatlerin: Britta Thomsen

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- III. Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	28
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND FREMDENVERKEHR	29
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	35

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024
(COM(2013)0503 – C-0254/2013 – 2013/0237(NLE))

(Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (COM(2013)0503),
 - gestützt auf die Artikel 187 und 188 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C7-0254/2013),
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0062/2014),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, das Parlament zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Mit der Verordnung (EU)

Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} („Horizont 2020“) wird eine größere Wirkung für Forschung und Innovation angestrebt, indem Finanzmittel des Rahmenprogramms „Horizont 2020“ und Mittel der Privatwirtschaft im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften in zentralen Bereichen zusammengeführt werden, in denen Forschung und Innovation einen Beitrag zu den Zielen der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der Union, zur Ankurbelung privater Investitionen und zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten können. Diese Partnerschaften sollten auf einem langfristigen Engagement, einschließlich ausgewogener Beiträge aller Partner, beruhen, hinsichtlich der Erreichung ihrer Ziele rechenschaftspflichtig sein und auf die strategischen Ziele der Union in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation ausgerichtet sein. Die Leitungsstruktur und Funktionsweise dieser Partnerschaften sollten offen, transparent, effektiv und effizient sein und einem möglichst breiten Spektrum von in den jeweiligen Fachbereichen dieser Partnerschaften tätigen Akteuren die Möglichkeit zur Teilnahme geben. Die Union kann sich an diesen Partnerschaften beteiligen, indem sie Finanzhilfen für gemeinsame Unternehmen bereitstellt, die auf der Grundlage von Artikel 187 AEUV gemäß den Bedingungen des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG gegründet werden.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.104).

Begründung

Diese Hinzufügung betont die wichtigen Grundsätze, die während der Verhandlungen über „Horizont 2020“ zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den damit zu erreichenden Zielen vereinbart wurden. In Einklang mit Erwägungsgrund 40 des Rahmenprogramms.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Im Einklang mit Horizont 2020 und dem Beschluss des Rates 2013/743/EU^{1a} (über das spezifische Programm „Horizont 2020“) können gemeinsame Unternehmen, die im Rahmen von Horizont 2020 gegründet wurden, gefördert werden. Eine solche Förderung unterliegt den in Horizont 2020 und im spezifischen Programm „Horizont 2020“ genannten Bedingungen, insbesondere den Bedingungen von Artikel 25 der Horizont-2020-Verordnung, sowie der uneingeschränkten Einhaltung der allgemeinen Grundsätze von Horizont 2020, insbesondere der Grundsätze des offenen Zugangs und der Gleichstellung der Geschlechter.

^{1a} Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013).

Begründung

Ein Verweis auf das Rahmenprogramm und das spezifische Programm sollte aufgenommen werden. Dies ist wichtig, um die Einhaltung von Artikel 25 des Rahmenprogramms und der darin genannten Grundsätze nachzuweisen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Projekt zur Forschung und Entwicklung für das Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum („SESAR-Projekt“) soll die Modernisierung des Flugverkehrsmanagements (ATM) in Europa sicherstellen und ist der Technologie-Pfeiler des einheitlichen europäischen Luftraums. Es zielt darauf ab, die Union bis 20 mit einer hochleistungsfähigen Infrastruktur für die Flugsicherung auszustatten, die eine sichere und umweltverträgliche Entwicklung des Luftverkehrs gewährleisten kann.

Geänderter Text

(1) Das Projekt zur Forschung und Entwicklung für das Flugverkehrsmanagement im einheitlichen europäischen Luftraum („SESAR-Projekt“) soll die Modernisierung des Flugverkehrsmanagements (ATM) in Europa sicherstellen und ist der Technologie-Pfeiler des einheitlichen europäischen Luftraums. Es zielt darauf ab, die Union bis 2030 mit einer hochleistungsfähigen Infrastruktur für die Flugsicherung auszustatten, die eine sichere, umweltverträgliche und energieeffiziente Entwicklung des Luftverkehrs gewährleisten kann. ***Außerdem zielt es darauf ab, aus Gründen der Energieeffizienz die Geschwindigkeitsüberwachung von Flugzeugen einzubeziehen, um die Auswirkung des Luftverkehrs auf den Klimawandel zu verringern.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die erste Phase des Definitionsprozesses dauerte von 2004 bis 2008 und mündete in die erste Fassung des ***europäischen ATM-Masterplans*** („ATM-Masterplan“). Der ATM-Masterplan untergliedert den SESAR-Entwicklungsprozess in drei Stufen: Zeitbezogener Betrieb (Stufe 1),

Geänderter Text

(3) Die erste Phase des Definitionsprozesses dauerte von 2004 bis 2008 und mündete in die erste Fassung des ***Masterplans für das europäische Flugverkehrsmanagement*** („ATM-Masterplan“). Der ATM-Masterplan untergliedert den SESAR-Entwicklungsprozess in drei Stufen:

flugwegbezogener Betrieb (Stufe 2) und leistungsbezogener Betrieb (Stufe 3).

Zeitbezogener Betrieb (Stufe 1), flugwegbezogener Betrieb (Stufe 2) und leistungsbezogener Betrieb (Stufe 3).

Begründung

Einfache redaktionelle Präzisierung.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Das gemeinsame Unternehmen erfüllt die Kriterien für öffentlich-private Partnerschaften, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) Nr. .../2013 vom ... 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020)¹⁶ („Spezifisches Programm Horizont 2020“) errichtet wurden.

¹⁶ ABl... [SP „Horizont 2020“].

Geänderter Text

(7) Nach der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates^{16a} sollte die Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ durch gemeinsame Unternehmen nur stattfinden, wenn mit anderen Formen der Partnerschaft die Ziele nicht erreicht würden oder die erforderliche Hebelwirkung nicht entfaltet würde. Das vorliegende gemeinsame Unternehmen erfüllt die Bedingungen und Kriterien für öffentlich-private Partnerschaften, wie sie insbesondere in Artikel 25 der Horizont-2020-Verordnung festgelegt sind.

^{16a} Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.81).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Um die Transparenz der Mittelzuweisung zu erhöhen und die Mittelverwaltung zu verbessern, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat zu Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ein mehrjähriges Arbeitsprogramm vorlegen. Dieses überarbeitete mehrjährige Arbeitsprogramm sollte detaillierte Angaben zu den geplanten Tätigkeiten sowie den Zeitplan und die Kosten des Gemeinsamen Unternehmens bis 2020 und danach enthalten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens, die nicht zu den Tätigkeiten beitragen, die innerhalb des Finanzrahmens ***der Union für den Zeitraum*** 2014-2020 finanziert werden, sollte bis zum 31. Dezember 2016 enden.

(10) Die Mitgliedschaft der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens, die nicht zu den Tätigkeiten beitragen, die innerhalb des ***mehrjährigen*** Finanzrahmens 2014-2020 finanziert werden, sollte bis zum 31. Dezember 2016 enden. ***Für die innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 zu finanzierenden Tätigkeiten sollte ein offener Aufruf zur Teilnahme neuer Mitglieder durchgeführt werden.***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

(10a) Das gemeinsame Unternehmen sollte für eine möglichst breite Teilnahme und Vertretung der Akteure aus allen Mitgliedstaaten – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) – offen bleiben und diese fördern, und zwar im Wege des Beitritts neuer Mitglieder oder anderer Formen der Teilnahme. Ferner sollte bei der Teilnahme auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Luftraumnutzern, Flugsicherungsorganisationen, Flughäfen, Militär, Berufsverbänden und Herstellern geachtet werden sowie darauf, dass KMU, Hochschulen und Forschungseinrichtungen Chancen geboten werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

(12a) Horizont 2020 sieht vor, dass die effektive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Geschlechterdimension in Bezug auf Forschungs- und Innovationsinhalte sichergestellt werden müssen. Besonderes Augenmerk ist auf die Sicherstellung des Geschlechtergleichgewichts – abhängig von der jeweiligen konkreten Situation – in Bewertungsgremien und in Einrichtungen wie Beratungs- und Expertengruppen zu legen. Die Geschlechterdimension ist angemessen in die Forschungs- und Innovationsinhalte in den Strategien, Programmen und Projekten zu integrieren und in allen Phasen des Forschungszyklus beizubehalten.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Mit Blick auf das übergeordnete Ziel von Horizont 2020, eine stärkere Vereinfachung und Harmonisierung der europäischen Förderungsstruktur für Forschung und Innovation zu erreichen, sollten gemeinsame Unternehmen einfache Entscheidungsverfahren einrichten und Regelungen vermeiden, die von Horizont 2020 abweichen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Unbeschadet der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 erwähnten Zwischenbewertung und in Übereinstimmung mit Artikel 32 der Horizont-2020-Verordnung sollte das gemeinsame Unternehmen als besonderes Finanzierungsinstrument im Rahmen von Horizont 2020 einer eingehenden Zwischenbewertung unterzogen werden, die unter anderem eine Analyse der Offenheit, Transparenz und Effizienz umfassen sollte.

Begründung

Dieser Hinweis ist zur Berücksichtigung des endgültigen Ergebnisses der Verhandlungen zu „Horizont 2020“ notwendig. Er spiegelt einen weiteren wichtigen Aspekt wider, dessen Aufnahme in Artikel 32 der Horizont-2020-Verordnung das Parlament erfolgreich durchgesetzt hat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Unter angemessener Berücksichtigung der beabsichtigten Synergien zwischen Horizont 2020 und den Strukturfonds sowie relevanten nationalen und regionalen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sollten Regionen in ganz Europa dazu ermutigt werden, sich aktiv an den Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens zu beteiligen, z. B. durch die finanzielle Unterstützung der relevanten Forschungsinfrastruktur, die Vorbereitung von Vorschlägen, die Nutzung der Forschungsergebnisse oder Netzwerkaktivitäten relevanter Akteure, um die regionale Wirkung der Aktivitäten im Rahmen von SESAR und ihr Potential zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum zu fördern.

Begründung

Das Europäische Parlament hat erfolgreich auf die Einfügung eines neuen Artikels in die Verordnung über das Rahmenprogramm „Horizont 2020“ gedrängt, der ausdrücklich bessere Synergien zwischen „Horizont 2020“ und den Strukturfonds fordert. Gemeinsame Technologieinitiativen sollten in diesem Zusammenhang keine Ausnahme bilden. Regionen sollten dazu ermutigt werden, sich an den Aktivitäten der Initiativen zu beteiligen, insbesondere angesichts ihres enormen Potentials zur Stärkung regionaler Cluster.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

(13c) Angesichts der Bedeutung kontinuierlicher Innovationen für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Transportsektors und der entsprechend hohen Anzahl gemeinsamer Technologieinitiativen in diesem Bereich sollten die Mittelzuweisungen für das Einzelziel „Intelligenter, umweltfreundlicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „Gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020 bei der Zwischenbewertung einer gründlichen budgetären Bewertung unterzogen werden und gegebenenfalls erhöht werden.

Begründung

Da drei gemeinsame Technologieinitiativen – SESAR, „Clean Sky 2“ und vermutlich Shift2Rail - aus dem Themenbereich Verkehr finanziert werden, scheint das Budget dieses Bereichs besonders beansprucht zu sein, was negative Auswirkungen auf die Forschungszusammenarbeit in diesem Bereich hat. Die Berichterstatterin empfiehlt deshalb dringend, das Budget des Bereichs Verkehr bei der Halbzeitbilanz zu überprüfen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe -a

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 1 – Absatz 1

Derzeitiger Text

1. Zur Verwaltung der Tätigkeiten in der Entwicklungsphase des Projekts zur Modernisierung des Flugverkehrsmanagements in Europa und zur Verbesserung der Sicherheit ("**SESAR-Projekt**") wird **ein gemeinsames Unternehmen mit dem Namen "gemeinsames Unternehmen SESAR"** ("das gemeinsame Unternehmen")

Geänderter Text

(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* („Horizont 2020“), insbesondere des Einzelziels „Intelligenter, umweltverträglicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Schwerpunkts „gesellschaftliche Herausforderungen“ von Horizont 2020, sowie zur Verwaltung

errichtet.

der Tätigkeiten in der Entwicklungsphase des Projekts zur Modernisierung des Flugverkehrsmanagements in Europa und zur Verbesserung der Sicherheit wird **das „gemeinsame Unternehmen SESAR“** („das gemeinsame Unternehmen“) errichtet.

** Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014–2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.104).*

Begründung

Hinzufügungen, um expliziter auszudrücken, dass SESAR die im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ festgelegten Forschungs- und Innovationsziele befolgen muss.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **Existenz** des gemeinsamen Unternehmens endet am 31.12.24.

Geänderter Text

Die **Laufzeit** des gemeinsamen Unternehmens endet am 31.12.24. **Um der Laufzeit des Programms Horizont 2020 Rechnung zu tragen werden, sind sämtliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bis spätestens 31. Dezember 2020 einzuleiten.**

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

1a. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 1a

Tätigkeitsbereich

1. Zur Erfüllung der in Artikel 1 festgelegten Aufgaben können mit dem Forschungsprogramm SESAR Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten mit einem technologischen Reifegrad der Stufen 2 bis 6 gefördert werden.

2. Soweit das SESAR-Projekt Innovationstätigkeiten mit einem technologischen Reifegrad der Stufen 7 bis 8 vorsieht, werden die Fördersätze für indirekte Maßnahmen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates* gekürzt.

*** Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.81).“**

Begründung

Mit diesem Artikel soll der Tätigkeitsbereich des Gemeinsamen Unternehmens SESAR geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Skalen der technischen Reife, die durch sein Forschungsprogramm abgedeckt werden. Die Regeln für die Beteiligung verlangen außerdem nach einer stärkeren Berücksichtigung der Skala der technologischen Reife zur Festlegung von Fördersätzen, was in diesem Artikel in Bezug auf die Fördersätze für indirekte Maßnahmen aufgegriffen wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Höchstbeitrag der Union zur Deckung der Kosten innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 beträgt **600 Millionen²¹ EUR**, einschließlich **EFTA-Beiträge**, und wird aus den Zuweisungen der Haushaltsmittel für „Horizont 2020“, **dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020)**, finanziert;

²¹ Richtbetrag zu jeweiligen Preisen. Der tatsächliche Betrag ist abhängig von dem letztendlich für die GD MOVE angenommenen Betrag für das Thema „Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme“, der von der Haushaltsbehörde in der endgültigen Fassung des Finanzbogens genehmigt wird.

Geänderter Text

Der Höchstbeitrag der Union zur Deckung der Kosten innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 beträgt **570 Millionen EUR²¹**, einschließlich **der Beiträge der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)**, und wird aus den Zuweisungen der Haushaltsmittel für „Horizont 2020“, **insbesondere den Mitteln für das Einzelziel „Intelligenter, umweltverträglicher und integrierter Verkehr“ im Rahmen des Horizont-2020-Schwerpunkts „gesellschaftliche Herausforderungen“** finanziert.

Die Kommission kann der Inanspruchnahme des Beitrags der Union widersprechen, wenn dieser für Zwecke verwendet wird, die sie als mit den Grundsätzen von Horizont 2020 oder der Haushaltsordnung unvereinbar oder als gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtet betrachtet. Im Falle eines Widerspruchs der Kommission darf der Beitrag der Union vom gemeinsamen Unternehmen nicht für diese Zwecke verwendet werden.

²¹ Richtbetrag zu jeweiligen Preisen. Der tatsächliche Betrag ist abhängig von dem letztendlich für die **Generaldirektion Mobilität und Verkehr** (GD MOVE) angenommenen Betrag für das Thema „Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme“, der von der Haushaltsbehörde in der endgültigen Fassung des Finanzbogens genehmigt wird.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 4a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 2 *wird gestrichen.*

Geänderter Text

b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

Dem gemeinsamen Unternehmen ist es freigestellt, eine eigene interne Auditstelle einzurichten.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Alle drei Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens und **6** Monate nach Auflösung des gemeinsamen Unternehmens **nimmt** die Kommission **eine** Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der vom gemeinsamen Unternehmen erreichten Ergebnisse und **seiner** Arbeitsmethoden sowie **der allgemeinen** Finanzlage des gemeinsamen Unternehmens **vor**. Die Kommission legt die Ergebnisse dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Geänderter Text

Alle drei Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens und **sechs** Monate nach Auflösung des gemeinsamen Unternehmens **organisiert** die Kommission eine **unabhängige** Bewertung der Durchführung dieser Verordnung **und** der vom gemeinsamen Unternehmen erreichten Ergebnisse, **die sich im Einklang mit dem ATM-Masterplan insbesondere auf die Wirkung und Effektivität dieser konkreten Ergebnisse, die im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums erreicht wurden, konzentrieren. Diese Bewertungen erstrecken sich auch auf die** Arbeitsmethoden sowie **auf die allgemeine** Finanzlage des gemeinsamen Unternehmens. Die Kommission legt die Ergebnisse dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Die Ergebnisse der unabhängigen Zwischenbewertung des gemeinsamen Unternehmens werden bei der in Artikel 32 Absatz 3 der Horizont-2020-

*Verordnung genannten
Zwischenbewertung von Horizont 2020
berücksichtigt.*

*In Übereinstimmung mit Artikel 32 der
Horizont-2020-Verordnung und als Teil
der Zwischenbewertung von
Horizont 2020 werden gemeinsame
Unternehmen als
Finanzierungsinstrument im Rahmen von
Horizont 2020 einer eingehenden
Bewertung unterzogen werden, die unter
anderem eine Analyse der Offenheit,
Transparenz und Effizienz von öffentlich-
privaten Partnerschaften auf der
Grundlage von Artikel 187 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen
Union umfasst.*

*Um auf unvorhergesehene Situationen
oder neue Entwicklungen und
Anforderungen zu reagieren, kann die
Kommission im Anschluss an die
Zwischenbewertung von Horizont 2020
im Rahmen des jährlichen
Haushaltsverfahrens den Haushalt des
gemeinsamen Unternehmens überprüfen.*

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7a

**1. Die Verordnung (EU) Nr. 1290/2013
und die Entscheidungen der Kommission
zu ihrer Durchführung gelten für die vom
gemeinsamen Unternehmen finanzierten
indirekten Maßnahmen. Nach dieser
Verordnung gilt das gemeinsame
Unternehmen als eine Fördereinrichtung**

und stellt nach Artikel 1 seiner Satzung finanzielle Unterstützung für indirekte Maßnahmen bereit.

2. In Übereinstimmung mit den in Artikel 60 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 sowie in Artikel 19 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens niedergelegten Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung werden von dem gemeinsamen Unternehmen organisierte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf dem internetbasierten Teilnehmerportal Horizont 2020 veröffentlicht.

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll klarstellen, dass die Regeln für die Beteiligung von „Horizont 2020“ und die Durchführungsrechtsakte gelten sollen. Bei dem Trilog „Horizont 2020“ wurde vereinbart, eine größere Kohärenz aller im Rahmen von „Horizont 2020“ finanzierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterstützen. Zu diesem Zweck sagte die Kommission die Unterstützung der Veröffentlichung der von den gemeinsamen Technologieinitiativen organisierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und zur Interessenbekundung auf dem Teilnehmerportal zu „Horizont 2020“ zu. Alle stimmten darin überein, diesem Ansatz zu folgen. Mit diesem Änderungsantrag soll eine Selbstverpflichtung in eine gesetzliche Vorgabe umgewandelt und eine einfache und zugängliche Information für Bewerber sichergestellt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedschaft **beim** gemeinsamen Unternehmen endet für Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2014 keine Sach- oder Finanzbeiträge mehr zu den Kosten des Arbeitsprogramms des gemeinsamen Unternehmens im Zusammenhang mit dem Finanzrahmen 2014-2020 **der Union** leisten.

Geänderter Text

Die Mitgliedschaft **im** gemeinsamen Unternehmen endet für Mitglieder, die ab dem 1. Januar 2014 keine Sach- oder Finanzbeiträge mehr zu den Kosten des Arbeitsprogramms des gemeinsamen Unternehmens im Zusammenhang mit dem **mehrfährigen** Finanzrahmen 2014-2020 leisten, **zum 31. Dezember 2016. Im Hinblick auf die im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020**

durchzuführenden Tätigkeiten ergeht eine öffentliche Aufforderung.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. *Sie wird innerhalb von drei Monaten ab ihrem Inkrafttreten in Form einer konsolidierten Fassung der durch sie geänderten Verordnung zur Verfügung gestellt.*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu) Verordnung (EG) Nr. 219/2007 Anhang – Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„1a. Die Zusammensetzung und der Vorsitz des Verwaltungsrats müssen mit Artikel 16 der Horizont-2020-Verordnung vereinbar sein und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen.“

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Anhang – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu) Verordnung (EG) Nr. 219/2007 Anhang – Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„(ma) die Genehmigung der Liste der Vorschläge, die auf der Grundlage der Rangliste, die von den nach Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 bestellten unabhängigen Sachverständigen erstellt wurde, für eine Finanzierung ausgewählt wurden;“

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Anhang – Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Artikel 6 ***Absatz 1*** erhält folgende Fassung:

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Anhang – Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Den ***Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens oder des Verwaltungsrates sowie dem Personal des gemeinsamen Unternehmens ist es nicht gestattet, sich an den Vorbereitungs-, Bewertungs- oder Zuschlagsverfahren für Finanzhilfen des gemeinsamen Unternehmens zu beteiligen, insbesondere wenn sie Einrichtungen, die sich an Ausschreibungen oder Aufforderungen***

1. ***Auf Vorschlag des Exekutivdirektors legt der Verwaltungsrat Regeln für die Vermeidung von und den Umgang mit Interessenkonflikten fest.***

*zur Einreichung von Vorschlägen
beteiligen könnten, besitzen, vertreten
oder mit diesen Vereinbarungen
geschlossen haben.“*

*2. In den in Absatz 1 genannten
Vorschriften muss zumindest:*

*a) eine Anforderung für Mitglieder des
Verwaltungsrates, den Exekutivdirektor,
Mitglieder des gemeinsamen
Unternehmens und das Personal des
gemeinsamen Unternehmens festgelegt
sein, Verpflichtungserklärungen und eine
Erklärung über das Fehlen oder
Vorliegen von Interessen abzugeben, die
als Beeinträchtigung ihrer
Unabhängigkeit erachtet werden könnten;*

*b) verlangt werden, dass die in Buchstabe
(a) genannten Erklärungen zutreffend
und vollständig sind, beim Dienstantritt
von den betroffenen Personen schriftlich
abgegeben, bei einer Änderung ihrer
persönlichen Umstände erneuert und
öffentlich bekannt gegeben werden
müssen;*

*c) eine Regelung über eindeutige und
objektive Kriterien für die Bewertung der
unter Buchstabe a genannten
Erklärungen enthalten, die durchgängige
Anwendung dieser Kriterien sichergestellt
und eine Bestimmung für die
Überprüfung dieser Erklärungen
vorgesehen sein, falls Bedenken hierzu
auftreten;*

*d) ein Verfahren enthalten sein, um
sicherzustellen, dass alle Personen mit
Interessen, die als Beeinträchtigung ihrer
Unabhängigkeit in Bezug auf einen
Tagesordnungspunkt erachtet werden
könnten, sich nicht an den Vorbereitungs-
, Bewertungs- oder Zuschlagsverfahren
für öffentliche Ausschreibungen
beteiligen können, wenn sie
Einrichtungen, bei denen es sich um
mögliche Kandidaten für öffentliche
Ausschreibungen handelt, besitzen oder*

mit diesen Partnerschaftsvereinbarungen geschlossen haben oder derartige Einrichtungen vertreten oder ein anderer möglicher Interessenkonflikt festgestellt wurde.

e) eine klare und durchgängige Strategie und ein Verfahren zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften einschließlich wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen enthalten sein;

f) eine angemessene obligatorische Schulung des Exekutivdirektors, des gesamten Personals des gemeinsamen Unternehmens und der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Thema Interessenkonflikte vorgesehen sein;

g) eine Regelung bezüglich des Status einer Person nach Beendigung der Tätigkeit in dem gemeinsamen Unternehmen vorgesehen sein.

Begründung

Der neue Text beruht auf dem bereits im Ausschuss ITRE zur GNSS-Agentur verabschiedeten Text und zielt darauf ab, eine umfassende Richtlinie zu Interessenkonflikten festzulegen, in deren Rahmen die Parteien das Fehlen oder Vorliegen derartiger Interessenkonflikte erklären müssen, und die ein Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten vorschreibt, da Erklärungen über Interessen allzu oft abgegeben, aber nicht weiterverfolgt werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Anhang – Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter des gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat

Geänderter Text

Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter des gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat

aus einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

aus einer Liste von Kandidaten, die die Kommission **in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Horizont-2020-Verordnung und** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Anhang – Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In Artikel 7 Absatz 5 wird folgender Buchstabe eingefügt:

(ha) rechtzeitige Nachverfolgung der Empfehlungen aus der Zwischenbewertung des Gemeinsamen Unternehmens oder anderer relevanter Bewertungen der SESAR-Aktivitäten;

Begründung

Zur Sicherstellung einer hinreichenden Wirkung der förmlich vorgesehenen Bewertungen und zur Verbesserung des Qualitätsmanagements des Gemeinsamen Unternehmens sollte der Exekutivdirektor für Folgemaßnahmen zu allen einschlägigen Empfehlungen zuständig sein.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Anhang – Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Das gemeinsame Unternehmen sorgt dafür, dass in den Verträgen und Vereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen gemäß Artikel 16 der Horizont-2020-Verordnung die Gleichstellung der Geschlechter

gewährleistet ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Anhang – Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Text

a) ein **Gesamtarbeitsprogramm**, das **in 36-monatige Zeiträume unterteilt ist**,

Geänderter Text

7a. Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ein **überarbeitetes mehrjähriges Arbeitsprogramm, aufgeteilt in Abschnitte von vierundzwanzig Monaten, das die Tätigkeiten, den Zeitplan und die Kosten des gemeinsamen Unternehmens bis 2020 und danach beschreibt**,“

Mit dieser Änderung soll Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der bestehenden Verordnung geändert werden. Diese Änderung war im Kommissionsvorschlag nicht vorgesehen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Anhang – Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und

Geänderter Text

Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union **und ihrer Mitgliedstaaten** durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch

abschreckende Sanktionen.

wirksame, verhältnismäßige und
abschreckende Sanktionen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Anhang – Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor und die Mitarbeiter haben sämtliche Betrugsverdachtsfälle, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. ihres Mandats Kenntnis erlangen, unverzüglich an OLAF zu melden, soweit sie sich durch eine solche Meldung nicht selbst strafbar machen.

Begründung

Diese Regelung dient dazu, dass Betrugsverdachtsfälle erkannt werden und gegebenenfalls Ermittlungen aufgenommen werden können.

BEGRÜNDUNG

Ihre Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Laufzeit des gemeinsamen Unternehmens SESAR bis 2024 als wichtigen Teil des Innovation Investment Package unter dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“. Dieses gemeinsame Unternehmen wird den koordinierten Ansatz bei Forschung und Innovation zum ATM-System (Flugverkehrsmanagementsystem) im Kontext des einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky – SES) fortsetzen.

Zum Änderungsantrag zu Artikel 6 ist Ihre Berichterstatterin der Auffassung, dass SESAR einen strikten Grundsatz zu Interessenkonflikten befolgen muss, der vorschreibt, dass Parteien das Fehlen oder Vorliegen von Interessenkonflikten erklären müssen, und der ein Verfahren für den Umgang mit diesen Konflikten vorschreibt, da Erklärungen über Interessen allzu oft abgegeben, aber nicht weiterverfolgt werden.

Zu den eher horizontalen Änderungsanträgen ist Ihre Berichterstatterin der Auffassung, dass die Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ durch öffentlich-private Partnerschaften auf Grundlage von Artikel 187 nur dann stattfinden sollte, wenn andere Formen einer Partnerschaft nicht die Ziele erreichen oder nicht die erforderliche Hebelwirkung erzeugen würden. Die Leitungsstruktur und Funktionsweise sollten offen, transparent, effektiv und effizient sein und einem möglichst breiten Spektrum von in ihren jeweiligen Fachbereichen tätigen Akteuren die Möglichkeit zur Teilnahme geben. Ihre Berichterstatterin hat daher betont, wie wichtig es ist, dass die während der Verhandlungen über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ vereinbarten Grundsätze zu öffentlich-privaten Partnerschaften und den von diesen zu erbringenden Leistungen beachtet werden. Dies ist wichtig für die Punkte Offenheit, Transparenz, freier Zugang und insbesondere Gleichstellung der Geschlechter, zu denen ihre Berichterstatterin Änderungsanträge eingereicht hat, um die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter von Artikel 15 der Verordnung zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ umzusetzen.

Es ist klar, dass zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ das gemeinsame Unternehmen SESAR mit den unter den Herausforderungen „Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme“ genannten Forschungs- und Innovationsprioritäten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ in Einklang stehen muss. Ihre Berichterstatterin hat diesbezüglich Änderungsanträge eingereicht.

Zum Abschluss möchte Ihre Berichterstatterin darauf hinweisen, dass dieses gemeinsame Unternehmen ohne Ausnahme im Einklang mit den Regeln für die Teilnahme am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ durchgeführt wird; dass das Entlastungsverfahren unverändert auf Grundlage von Artikel 208 der Finanzregelung beibehalten wird und dass der Haushalt an das Ergebnis des MFR für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ angepasst wurde.

17.12.2013

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR VERKEHR UND FREMDENVERKEHR

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024
(COM(2013)0503 – C7-0254/2013 – 2013/0237(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Antonio Cancian

KURZE BEGRÜNDUNG

Vorschlag der Kommission

Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, das gemeinsame Unternehmen SESAR zu überprüfen und seine Laufzeit zu verlängern, die gemäß der bestehenden SESAR-Gründungsverordnung am 31. Dezember 2016 auslaufen würde. Die wichtigsten Änderungen im Vorschlag der Kommission betreffen die Bereitstellung eines Betrags von bis zu 600 Mio. EUR, in dem die Beiträge Norwegens, Islands, der Schweiz und Liechtensteins enthalten sind, für den Referenzzeitraum 2014 - 2020 im Rahmen von Horizont 2020 sowie die Verlängerung der Laufzeit des gemeinsamen Unternehmens bis Ende 2024.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen bei der Umsetzung des Leistungspfegers des einheitlichen europäischen Luftraums, wie etwa der unbefriedigenden und langsamen Fortschritte bei der Errichtung gut funktionierender Leistungs- und Gebührensysteme oder der funktionalen Luftraumblöcke, die immer noch nicht die erwarteten Ergebnisse geliefert haben, betrachtet der Verfasser der Stellungnahme den technologischen Pfeiler als das wichtigste Element in der Implementierungsstruktur des Gesamtkonzepts des einheitlichen europäischen Luftraums. Aus diesem Grund ist die Kontinuität seiner Struktur im Hinblick auf Finanzierung und Humanressourcen von zentraler Bedeutung.

Der Verfasser ist der Auffassung, dass das gemeinsame Unternehmen SESAR bisher gut

funktioniert und die gewünschten Ergebnisse geliefert hat. Er unterstützt daher die von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung der Laufzeit des Unternehmens und schlägt keine Änderungen vor. Nach den Angaben der Kommission hat die Evaluierung der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens im Zeitraum 2007-2012 gezeigt, dass sein Finanzierungsmechanismus, der sich auf eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) stützt, in seiner gegenwärtigen Form effektiver und effizienter ist als ein vollständiger Rückgriff auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, wie sie im Rahmen des siebten Programms für Forschung und technologische Entwicklung (FP7) erforderlich sind. Der Verfasser hat sich wiederholt dafür ausgesprochen, dass auch bei anderen Arten von Projekten auf das Modell einer ÖPP-Finanzierung zurückgegriffen wird, und stellt mit Zufriedenheit fest, dass dieses Modell bei SESAR funktioniert.

Darüber hinaus wurden in den vom Rechnungshof in den letzten Jahren vorgelegten Berichten über die Jahresabschlüsse keine Bedenken in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des gemeinsamen Unternehmens geäußert. Auch in diesem Bereich sind aus Sicht des Verfassers keine Änderungen am Vorschlag vorzunehmen.

Für die Beibehaltung des Vorschlags in seiner gegenwärtigen Form spricht zudem, dass SESAR kurz vor seiner Realisierungsphase steht und es der Verfasser für entscheidend hält, dass zeitliche Unterbrechungen des rechtlichen Rahmens oder sonstige erhebliche Änderungen an der Struktur des Unternehmens, die zu einer Verzögerung oder Unterbrechung der sorgfältig vorbereiteten Realisierungsphase führen könnten, vermieden werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, die Billigung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die erste Phase des Definitionsprozesses dauerte von 2004 bis 2008 und mündete in die erste Fassung des *europäischen ATM-Masterplans* („ATM-Masterplan“). Der ATM-Masterplan untergliedert den SESAR-Entwicklungsprozess in drei Stufen: Zeitbezogener Betrieb (Stufe 1),

Geänderter Text

(3) Die erste Phase des Definitionsprozesses dauerte von 2004 bis 2008 und mündete in die erste Fassung des *Masterplans für das Flugverkehrsmanagement* („ATM-Masterplan“). Der ATM-Masterplan untergliedert den SESAR-Entwicklungsprozess in drei Stufen:

flugwegbezogener Betrieb (Stufe 2) und leistungsbezogener Betrieb (Stufe 3).

Zeitbezogener Betrieb (Stufe 1), flugwegbezogener Betrieb (Stufe 2) und leistungsbezogener Betrieb (Stufe 3).

Begründung

Redaktionelle Präzisierung.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Höchstbeitrag der Union zur Deckung der Kosten innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 beträgt 600 Millionen EUR¹⁰, einschließlich EFTA-Beiträge, und wird aus den Zuweisungen der Haushaltsmittel für „Horizont 2020“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020), finanziert.“;

¹⁰ Richtbetrag zu jeweiligen Preisen. Der tatsächliche Betrag ist abhängig von dem letztendlich für die GD MOVE angenommenen Betrag für das Thema „Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme“, der von der Haushaltsbehörde in der endgültigen Fassung des Finanzbogens genehmigt wird.

Geänderter Text

Der Höchstbeitrag der Union zur Deckung der Kosten innerhalb des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 beträgt 600 Millionen EUR¹⁰, einschließlich EFTA-Beiträge, und wird aus den Zuweisungen der Haushaltsmittel für „Horizont 2020“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020), finanziert.“;

¹⁰ Richtbetrag zu jeweiligen Preisen. Der tatsächliche Betrag ist abhängig von dem letztendlich für die **Generaldirektion Mobilität und Verkehr** (GD MOVE) angenommenen Betrag für das Thema „Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme“, der von der Haushaltsbehörde in der endgültigen Fassung des Finanzbogens genehmigt wird.

Begründung

Redaktionelle Präzisierung.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. ***Innerhalb von drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten wird eine konsolidierte Fassung der geänderten Verordnung bereitgestellt.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Anhang – Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

Geänderter Text

Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union ***und ihrer Mitgliedstaaten*** durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 219/2007
Anhang – Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor und die Mitarbeiter haben sämtliche Betrugsverdachtsfälle, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. ihres Mandats Kenntnis erlangen, unverzüglich an OLAF zu melden; für eine solche Meldung können sie nicht haftbar gemacht werden.

Begründung

Diese Regelung dient dazu, dass Betrugsverdachtsfälle erkannt werden und gegebenenfalls Ermittlungen eingeleitet werden können.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	17.12.2013
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 42 - : 2 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdi Cristiano Allam, Inés Ayala Sender, Georges Bach, Erik Bánki, Izaskun Bilbao Barandica, Antonio Cancian, Michael Cramer, Joseph Cuschieri, Philippe De Backer, Luis de Grandes Pascual, Christine De Veyrac, Saïd El Khadraoui, Ismail Ertug, Carlo Fidanza, Knut Fleckenstein, Jacqueline Foster, Franco Frigo, Mathieu Grosch, Jim Higgins, Juozas Imbrasas, Dieter-Lebrecht Koch, Georgios Koumoutsakos, Werner Kuhn, Jörg Leichtfried, Bogusław Liberadzki, Marian-Jean Marinescu, Gesine Meissner, Mike Natrass, Hubert Pirker, Dominique Riquet, Petri Sarvamaa, David-Maria Sassoli, Vilja Savisaar-Toomast, Olga Sehnalová, Brian Simpson, Silvia-Adriana Țicău, Giommaria Uggias, Peter van Dalen, Patricia van der Kammen, Roberts Zīle
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Jean-Jacob Bicep, Bogdan Kazimierz Marcinkiewicz, Alfreds Rubiks, Sabine Wils, Karim Zérîbi
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ivo Strejček

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	23.1.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 41 - : 0 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Amelia Andersdotter, Bendt Bendtsen, Jan Březina, Maria Da Graça Carvalho, Giles Chichester, Jürgen Creutzmann, Christian Ehler, Vicky Ford, Norbert Glante, Edit Herczog, Kent Johansson, Romana Jordan, Krišjānis Kariņš, Angelika Niebler, Jaroslav Paška, Aldo Patriciello, Vittorio Prodi, Miloslav Ransdorf, Herbert Reul, Teresa Riera Madurell, Michèle Rivasi, Jens Rohde, Paul Rübig, Salvador Sedó i Alabart, Francisco Sosa Wagner, Konrad Szymański, Patrizia Toia, Evžen Tošenovský, Claude Turmes, Vladimir Urutchev, Kathleen Van Brempt, Alejo Vidal-Quadras, Zbigniew Zaleski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Maria Badia i Cutchet, Věra Flasarová, Elisabetta Gardini, Jolanta Emilia Hibner, Ivailo Kalfin, Vladko Todorov Panayotov, Lambert van Nistelrooij
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Jean-Paul Bisset